

Zonung von Speicherkopplungspunkten

Durch die Zusammenlegung unserer Grenzübergangspunkte zu Virtual Interconnection Points (VIP) haben wir bereits viel Erfahrung mit der Zonung von Netzpunkten an den Grenzen unseres Netzes. Dieses Vorgehen kann auch für Speicherbetreiber Vorteile bieten, da es eine (teilweise) nicht-lokationsgebundene Beschäftigung der Untergrundgasspeicher (UGS) ermöglicht, was wiederum zu zusätzlichem Arbeitsgasvolumen (AGV), erhöhter Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL) führen kann. GASCADE ist gerne bereit sich mit Betreibern von an unserem Netz angeschlossenen Untergrundgasspeichern über eine mögliche Zonung der Kopplungspunkte zu unterhalten und hierbei aktiv zu unterstützen.

Zoning of storage interconnection points

By merging our cross-border interconnection points into Virtual Interconnection Points (VIP), we already have significant experience with the zoning of network points at the borders of our network. This approach can also offer advantages for storage operators, as it enables (partial) non-location-bound use of underground gas storage facilities, which in turn can lead to additional working gas volume, increased injection capacity and withdrawal capacity. GASCADE is happy to discuss the possible zoning of underground gas storage facilities with the operators connected to our network and to provide active support in this

Vertrag zur Bildung eines virtuellen Kopplungspunktes

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

– nachfolgend „**GASCADE**“ genannt –

und

XXX

– nachfolgend „**YYY**“ genannt –

– einzeln jeweils „Partei“, gemeinsam „Parteien“ genannt –

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Für die Erhöhung der vermarktbaren Speicherkapazitäten und die Flexibilisierung der lationsgebundenen Speichernutzung wird ein zusätzlicher *virtueller Kopplungspunkt XY* im Transportnetz der GASCADE implementiert. Die Frist zur Implementierung beträgt [...]
2. GASCADE bietet – zusätzlich zu den bestehenden festen und/oder unterbrechbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten an den bestehenden Kopplungspunkten XY und XZ – feste/unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität am *virtuellen Kopplungspunkt XY* an.
3. Der Speicherbetreiber XX bietet zusätzliche Ein- und Ausspeisekapazitäten am *virtuellen Kopplungspunkt XY* an.

§ 2

Nominierung und Matching

1. Für den *virtuellen Kopplungspunkt XY* gelten die Nominierungsregeln entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen.
2. Zwecks Abgleichs der Nominierungen etablieren GASCADE und Speicherbetreiber XX einen Matchingprozesses gemäß Anlage 1.
3. Das Ergebnis des Matchingprozesses liegt dem Sollwert für die physikalische Steuerung (Steuerwert) der Erdgasmengen der *Kopplungspunkte XY* und *XZ* zugrunde.

§ 3

Fahrplanaufteilung

1. Die Steuerwerte für die Stationen *XY* und *XZ* werden vom Speicherbetreiber XX, basierend auf den Matchingergebnissen der *Kopplungspunkte XY*, *XZ* und dem virtuellen Kopplungspunkt ermittelt und per Steuerfahrplan (SFP) an GASCADE übertragen.
2. Sind beide oder einer der beiden Steuerwerte aus netzhydraulischer Sicht oder wegen sonstiger technischer Gründe nicht oder nur teilweise abzusteuern, ist GASCADE berechtigt, temporäre Grenzwerte pro Kopplungspunkt auszusprechen. Diese Grenzwerte werden mittels eines stundenscharfen Wertes (SFP_{max}) je Transportrichtung einseitig durch GASCADE vorgegeben. Dabei begrenzen SFP_{max} somit die von dem Speicherbetreiber XX zu ermittelnden Steuerfahrpläne an den Kopplungspunkten. In diesem Falle unternehmen beide Parteien alle notwendigen Anstrengungen, um den Zeitraum der Einschränkung möglichst baldig zu beenden oder die Einschränkung so gering wie möglich zu halten. Kann die Einschränkung nicht durch bilaterale SFP-Abstimmung gelöst werden und unterschreitet der von GASCADE vorgegebene Grenzwert die Nominierungen an einem Kopplungspunkt, werden unterbrechbar nominierte Transportkapazitäten an dem betroffenen Kopplungspunkt durch GASCADE unterbrochen. Reicht diese Unterbrechung nicht

aus, werden die Nominierungen am Kopplungspunkt durch den Speicherbetreiber XX reduziert.

3. Die SFP_{max} sowie die Steuerungsfahrpläne werden mittels Geschäftsnachricht über ein bilateral abgestimmtes Nachrichtenformat ausgetauscht.

§ 4 OBA

Die operational balancing accounts (OBA) der einzelnen Kopplungspunkte XY und XZ werden als ein gemeinsames OBA geführt und um die Allokationen des virtuellen Kopplungspunktes erweitert.

Die Berechnungsformel des erweiterten Differenzmengenkontos lautet wie folgt:

$OBA-ZONE = (Messung\ XY + Messung\ XZ) - (Allokation\ XY + Allokation\ XZ + Allokation\ virtueller\ Kopplungspunkt)$

§ 5 Haftung

§ 6 Vollständigkeit und Formerfordernis

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Alle diese Vereinbarung betreffenden Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für Erklärungen einer Partei, die nach dieser Vereinbarung oder dem Gesetz der Schriftform bedürfen. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt durch die Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund nicht aus.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zuständig für die Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die ordentliche Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Kassel. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.

§ 9
Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 10
Sonstige Schlussbestimmungen

Die Regelungen aus den jeweiligen Netzkopplungsverträgen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gelten weiter fort.

Ort XYZ, den _____

Kassel, den _____

GASCADE Gastransport GmbH

Speicherbetreiber

XYZ

XXX

**Anlage 1 des Vertrages:
Beschreibung des virtuellen Kopplungspunktes**

(1) **Bezeichnung des Kopplungspunktes (nachstehend „KP“ bezeichnet)**

Name des KP:	XXX
Netzpunkt-ID:	XXXX
EIC-Code:	XYZ
DVGW-Netzbetreiber-Nr. GASCADE:	XYZ

(2) **Matching**

Einleitender Vertragspartner (Matching)	XXX
Abgleichender Vertragspartner (Matching)	XXX
Führung des Ausgleichskontos	XXX